

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Krzysztof Filipiak

Beklagter: Dyrektor Izby Skarbowej w Poznaniu

Vorlagefragen

1. Sind die sich aus Art. 43 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergebenden Regelungen dahin auszulegen, dass sie den innerstaatlichen polnischen Vorschriften in Art. 26 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1991 über die Einkommensteuer (ustawa o podatku dochodowym od osób fizycznych ... (nicht übersetzt)), die das Recht, von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer den Betrag von Beiträgen zur obligatorischen Sozialversicherung abzuziehen, auf die Beiträge beschränken, die nach Vorschriften des nationalen Rechts gezahlt wurden, und in Art. 27b Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1991 über die Einkommensteuer, die das Recht, von der Einkommensteuer den Betrag von Beiträgen zur obligatorischen Krankenversicherung abzuziehen, auf die Beiträge beschränken, die nach Vorschriften des nationalen Rechts gezahlt wurden, in einer Situation entgegenstehen, in der ein polnischer Staatsangehöriger, der in Polen der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt, von in Polen besteuerten Einkünften auch Beiträge an die obligatorische Sozial- und Krankenversicherung in einem anderen Mitgliedstaat abgeführt hat, die für eine dort ausgeübte gewerbliche Tätigkeit anfallen, und diese Beiträge in dem entsprechenden anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht von den Einkünften abgerechnet oder von der Steuer abgezogen wurden?
2. Sind der Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts und die sich aus den Art. 10 und 43 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergebenden Regelungen dahin auszulegen, dass sie den in Art. 91 Abs. 2 und 3 und Art. 190 Abs. 1 und 3 der Verfassung der Republik Polen (Dz. U. (Dziennik Ustaw, Gesetzblatt der Republik Polen) 1997, Nr. 14, Pos. 176, mit späteren Änderungen) niedergelegten nationalen Vorschriften vorgehen, soweit auf ihrer Grundlage entschieden wurde, dass ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs erst zu einem späteren Zeitpunkt seine Wirkungen entfaltet?

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 17. Juli 2008 — Société Olympique lyonnais/Olivier Bernard, Société Newcastle UFC

(Rechtssache C-325/08)

(2008/C 247/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Société Olympique lyonnais

Beklagte: Société Newcastle UFC

Vorlagefragen

1. Steht der in diesem Artikel aufgestellte Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit einer Bestimmung des nationalen Rechts entgegen, wonach sich ein Espoir-Spieler, der nach Abschluss seiner Ausbildungszeit einen Vertrag als Berufsspieler mit einem Verein eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union schließt, einer Verurteilung zur Schadensersatzleistung aussetzt?
2. Wenn dies bejaht wird: Stellt die Notwendigkeit, die Anwerbung und Ausbildung von Nachwuchsberufsspielern zu fördern, ein rechtmäßiges Ziel oder einen zwingenden Grund des öffentlichen Interesses dar, mit dem eine solche Einschränkung gerechtfertigt werden kann?

Klage, eingereicht am 29. Juli 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Litauen

(Rechtssache C-350/08)

(2008/C 247/16)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: A. Steiblytė und M. Šimerdová)

Beklagte: Republik Litauen

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Litauen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 1 und Ziff. 4 des Teils 2 des Anhangs I der Richtlinie 2001/83/EG ⁽¹⁾ in der Fassung der Richtlinie 2003/63/EG ⁽²⁾, Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 ⁽³⁾ und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 ⁽⁴⁾ verstoßen hat, dass sie die nationale Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels „Grasvalva“ aufrechterhalten hat,
- der Republik Litauen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- i. Nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG sei die Republik Litauen verpflichtet, zu prüfen, ob Genehmigungen für das Inverkehrbringen, die vor dem Beitritt erteilt wurden, die Anforderungen des zum Zeitpunkt des Beitritts geltenden Gemeinschaftsrechts an Arzneimittel erfüllen, und ab dem 1. Mai 2004 sicherzustellen, dass nur Arzneimittel, deren Genehmigungen diesen Anforderungen entsprechen, auf den Markt gebracht werden.
- ii. Das Arzneimittel „Grasvalva“ sei nicht in Anlage A der Anhangs IX der Beitrittsakte 2003 enthalten, so dass die Bestimmungen hinsichtlich der Übergangsperiode nicht auf dieses angewendet werden könnten und dieses Arzneimittel ab dem 1. Mai 2004 nur in den Verkehr habe gebracht werden können, wenn es alle Anforderungen des geltenden Gemeinschaftsrechts für ähnliche biologische Arzneimittel in

Hinblick auf Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit, insbesondere die der Ziff. 4 des Teils 2 des Anhangs I der Richtlinie 2001/83/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/63/EG, erfülle.

- iii. Die zuständigen Behörden der Republik Litauen hätten selbst festgestellt, dass die Dokumentation des Arzneimittels „Grasalva“ keine Information zu vorklinischen und klinischen Versuchen nach Ziff. 4 des Teils 2 des Anhangs I der Richtlinie 2001/83/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/63/EG in Bezug auf die Erfüllung der Unbedenklichkeits- und Wirksamkeitsanforderungen, die auf andere ähnliche biologische Arzneimittel angewendet werden, durch das Arzneimittel „Grasalva“ enthielten.
- iv. Die nationale Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels „Grasalva“ entspreche nicht den Anforderungen der Ziff. 4 des Teils 2 des Anhangs I der Richtlinie 2001/83/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/63/EG, so dass mit dem Tag des Beitritts dieses Arzneimittel nur dann auf den Markt habe gebracht werden können, wenn die Genehmigung für sein Inverkehrbringen gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 (angewandt bis 20. November 2005) oder Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (anwendbar seit 21. November 2005) zentral erteilt worden wäre.

(¹) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67).

(²) Richtlinie 2003/63/EG der Kommission vom 25. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 159, S. 46).

(³) Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 214, S. 1).

(⁴) Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136, S. 1).

Klage, eingereicht am 30. Juli 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich

(Rechtssache C-356/08)

(2008/C 247/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. Traversa, A. Böhlke, Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Österreich

Anträge

Die Klägerin beantragt

- festzustellen, dass die Republik Österreich mit der Verpflichtung, der zufolge jeder Arzt, der sich in Oberösterreich niederlässt, ein Bankkonto bei der Oberösterreichischen Landesbank eröffnen muß, auf das die Sachleistungshonorare der Krankenkassen zu überweisen sind, gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 43, 49 und 56 EGV verstößt;
- der Republik Österreich die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Errichtung eines Pflichtkontos, auf das zudem sämtliche Sachdienstleistungen der Krankenkassen zu überweisen seien, sei hinsichtlich der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Berechnung und Erhebung der von den in Oberösterreich niedergelassenen Ärzten an die Ärztekammer zu entrichtenden Beitragsleistungen unverhältnismäßig. Die strittigen Regelungen stellten daher ungerechtfertigte Beschränkungen von drei durch den Vertrag garantierten Grundfreiheiten dar, der Niederlassungsfreiheit von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Ärzten wie Banken, deren Dienstleistungsfreiheit sowie der Kapitalverkehrsfreiheit.

Klage, eingereicht am 4. August 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-357/08)

(2008/C 247/18)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: G. Zavvos)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/14/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung verstoßen hat, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen hat, und in jedem Fall dadurch, dass sie diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat,
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.